

## 344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 29

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Gehaltskassengesetz 1959 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gehaltskassengesetz 1959, BGBI. Nr. 254, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 412/1972 wird wie folgt geändert:

Die §§ 23 bis 26 haben zu lauten:

„§ 23. (1) Kinderzulagen gebühren den von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern für jedes Kind, für das ihnen oder ihren Ehegatten Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. Nr. 376, gewährt wird.

(2) Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 1 nicht in Betracht, so kann dem von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmer zur Vermeidung einer besonderen Härte für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, welches das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden.

(3) Für ein Kind, welches das 19. Lebensjahr vollendet hat, anderweitig nicht versorgt ist und zum Haushalt des Dienstnehmers gehört, kann die Kinderzulage zuerkannt werden, wenn und solange das Kind wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat.

(4) Für ein Kind, welches das 26. Lebensjahr vollendet hat, anderweitig nicht versorgt ist und zum Haushalt des Dienstnehmers gehört, kann die Kinderzulage zuerkannt werden, wenn und solange das Kind die Selbsterhaltungsfähigkeit deshalb noch nicht erlangt hat, weil es ein Studium oder eine erweiterte fachliche Ausbildung wegen nicht überwindbarer Hindernisse nicht rechtzeitig beginnen oder vollenden konnte.

(5) Für ein Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Werden beide Elternteile durch die Gehaltskasse besoldet, so gebührt die Kinderzulage demjenigen Dienstnehmer, zu dessen Haushalt

das Kind gehört. Gehört es zum gemeinsamen Haushalt, gebührt die Kinderzulage dem in einem Volldienst stehenden Elternteil, bei Volldienst beider Elternteile demjenigen mit der längeren Gehaltskassendienstzeit.

(6) Ob ein Kind als versorgt im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 anzusehen ist, hat sich nach den Vorschriften des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54, über den Anspruch auf Steigerungsbeträge zum Grundbetrag der Haushaltzulage zu richten. Die Haushaltzugehörigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

(7) Sind beide Elternteile durch die Gehaltskasse besoldet und in einem oder mehreren Dienstverhältnissen, mit denen sie, jeder für sich, ein Volldienstausmaß nicht erreichen, können durch Zusammenrechnen der Dienstausmaße die Kinderzulagen im Ausmaß, wie es der Summe der beiden Teildienstausmaße entspricht, höchstens aber im Ausmaß für einen Volldienst zur Auszahlung gebracht werden. Ausbezahlt wird an denjenigen Elternteil, der im höheren Dienstausmaß gemeldet ist, bei gleichem Dienstausmaß demjenigen mit der längeren Gehaltskassendienstzeit.

### § 24. (1) Die Haushaltzulage gebührt

- verheirateten, von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern,
- nichtverheirateten, von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, deren Haushalt ein Kind angehört, für das die Kinderzulage gebührt,
- von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten aufzukommen oder mit einem Betrag beizutragen, der höher als die Haushaltzulage ist.

(2) Für einen Dienstnehmer gebührt die Haushaltzulage nur einmal.

§ 25. Die Haushaltzulage beträgt 40 vH der Kinderzulage. Dienstnehmern, die Alleinverdie-

ner sind, gebührt die Haushaltzulage in Höhe der Kinderzulage. Alleinverdiener im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) diejenigen Dienstnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte ein Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist; oder
- b) die in § 24 Abs. 1 lit. b genannten Dienstnehmer.

§ 26. Aushilfe kann für jeden unversorgten Elternteil eines von der Gehaltskasse besoldeten

Dienstnehmers jeweils bis zur Dauer eines Jahres und bis zum Höchstausmaß einer Kinderzulage gewährt werden.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

# Erläuterungen

## I. Allgemeines

Das Gehaltskassengesetz 1959 sieht für den Bezug von Familienzulagen von der pharmazeutischen Gehaltskasse eine unterschiedliche Regelung für männliche und weibliche von der Gehaltskasse besoldete Dienstnehmer vor. Gemäß § 26 des Gehaltskassengesetzes 1959 gebühren verheirateten von der Gehaltskasse besoldeten weiblichen Dienstnehmern Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 7. Oktober 1977, G 14, 15, 34, 35/77-9, den § 4 Abs. 11 des Gehaltskassengesetzes 1956, der gleichfalls für den Bezug der Haushaltzulage unterschiedliche Regelungen für männliche und weibliche Beamte vorsah, als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wurde die Aufhebung damit, daß diese Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Beamten sachlich nicht als gerechtfertigt anzusehen ist.

Im Lichte der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in dem oben erwähnten Erkenntnis erscheint es angebracht, auch die Bestimmung des § 26 des Gehaltskassengesetzes 1959 zu novellieren.

Durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Gehaltskassengesetz 1959 sollen die Bestimmungen über die Gewährung von Familienzulagen durch eine verfassungsrechtlich einwandfreie Regelung, die männliche und weibliche von der Gehaltskasse besoldete Dienstnehmer hinsichtlich des Bezuges von Familienzulagen gleich behandelt, ersetzt werden.

Die vorgesehene Neuregelung lehnt sich an die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 über die Familienbeihilfe an.

Durch die Novelle wird eine Besserstellung der von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmer erreicht. So werden weibliche Dienstnehmer in Hinkunft auch dann eine Haushaltzulage erhalten, wenn deren Ehemann eine solche bezieht. Nach den Berechnungen der Gehaltskasse werden 425 Kinderzulagen zusätzlich zu leisten sein. Der Gehaltskasse wird dadurch ein Mehraufwand von ungefähr 3,7 Millionen Schilling entstehen.

Die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung zur Regelung der Materie ergibt sich aus den Kompetenzbestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z 11 und 12 B-VG.

Durch die Gesetzwerdung dieses Entwurfes ergeben sich für den Bund keinerlei finanzielle Mehraufwendungen und kein zusätzlicher Personalbedarf.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 23:

Der Anspruch auf Kinderzulagen wird vom Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz abhängig gemacht. Dadurch ergibt sich eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage wird Vorsorge getroffen, daß Kinderzulagen von der Gehaltskasse auch dann zuerkannt werden können, wenn ein Anspruch nach dem Familienlastenausgleichsgesetz nicht gegeben ist, der Dienstnehmer jedoch weiterhin das Kind zu versorgen hat.

## 344 der Beilagen

3

## Zu § 24:

Der Anspruch auf Haushaltzzulage wird entsprechend der bisherigen Rechtslage geregelt.

Zur Klarstellung wird festgelegt, daß einem Dienstnehmer die Haushaltzzulage nur einmal gebührt. Eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage tritt aber dadurch ein, daß die Haushaltzzulage auch dann einem Dienstnehmer zusteht, wenn dessen Ehegatte gleichfalls einen Anspruch darauf besitzt.

## Zu § 25:

Die Neuregelung über das Ausmaß der Haushaltzzulage folgt der Regelung des Gehaltsgesetzes 1965.

## Zu § 26:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 25.

## Gegenüberstellung

## Gehaltssassengesetz 1959:

§ 23. (1) Dem von der Gehaltsskasse besoldeten Dienstnehmer gebührt für jedes eigene Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage. Einem von der Gehaltsskasse besoldeten Dienstnehmer männlichen Geschlechtes gebührt jedoch eine Kinderzulage für ein uneheliches Kind nur für die Zeit, für die die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung besteht.

(2) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes eigenes Kind kann die Kinderzulage auf Antrag zuerkannt werden,

- a) wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen,
- b) längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahrs, wenn das Kind wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat,
- c) über das vollendete 26. Lebensjahr für einen angemessenen Zeitraum, wenn das Kind die Selbsterhaltungsfähigkeit deshalb noch nicht erlangt hat, weil es ein Studium oder eine erweiterte fachliche Ausbildung wegen nicht überwindbarer Hindernisse nicht rechtzeitig beginnen oder vollenden konnte.

Die Bestimmung des Abs. 1 zweiter Satz gilt auch in diesen Fällen.

(3) Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 1 nicht in Betracht, so kann dem von der Gehaltsskasse besoldeten Dienstnehmer in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden. Zum Haushalt des von der Gehaltsskasse besoldeten Dienstnehmers gehört ein Kind dann, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des von der Gehaltsskasse besoldeten Dienstnehmers dessen

## Neue Fassung:

„§ 23. (1) Kinderzulagen gebühren den von der Gehaltsskasse besoldeten Dienstnehmern für jedes Kind, für das ihnen oder ihren Ehegatten Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird.

(2) Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 1 nicht in Betracht, so kann dem von der Gehaltsskasse besoldeten Dienstnehmer zur Vermeidung einer besonderen Härte für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, welches das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden.

(3) Für ein Kind, welches das 19. Lebensjahr vollendet hat, anderweitig nicht versorgt ist und zum Haushalt des Dienstnehmers gehört, kann die Kinderzulage zuerkannt werden, wenn und solange das Kind wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat.

## Gehaltskassengesetz 1959:

## Neue Fassung:

Wohnung teilt oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder im Ausland aufhält.

(4) Für ein Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Werden beide Elternteile durch die Gehaltskasse besoldet, so gebührt die Kinderzulage demjenigen Elternteil, zu dessen Haushalt das Kind gehört (Abs. 3 zweiter Satz).

(5) Ob ein Kind als versorgt anzusehen ist, hat sich nach den für die Bundesbediensteten geltenden Vorschriften über den Anspruch auf Steigerungsbeträge zum Grundbetrag der Haushaltzulage zu richten.

(4) Für ein Kind, welches das 26. Lebensjahr vollendet hat, anderweitig nicht versorgt ist und zum Haushalt des Dienstnehmers gehört, kann die Kinderzulage zuerkannt werden, wenn und solange das Kind die Selbsterhaltungsfähigkeit deshalb noch nicht erlangt hat, weil es ein Studium oder eine erweiterte fachliche Ausbildung wegen nicht überwindbarer Hindernisse nicht rechtzeitig beginnen oder vollenden konnte.

(5) Für ein Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Werden beide Elternteile durch die Gehaltskasse besoldet, so gebührt die Kinderzulage demjenigen Dienstnehmer, zu dessen Haushalt das Kind gehört. Gehört es zum gemeinsamen Haushalt, gebührt die Kinderzulage dem in einem Volldienst stehenden Elternteil, bei Volldienst beider Elternteile demjenigen mit der längeren Gehaltskassendienstzeit.

(6) Ob ein Kind als versorgt im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 anzusehen ist, hat sich nach den Vorschriften des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, über den Anspruch auf Steigerungsbeträge zum Grundbetrag der Haushaltzulage zu richten. Die Haushaltzugehörigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

(7) Sind beide Elternteile durch die Gehaltskasse besoldet und in einem oder mehreren Dienstverhältnissen, mit denen sie jeder für sich, ein Volldienstausmaß nicht erreichen, können durch Zusammenrechnen der Dienstausmaße die Kinderzulagen im Ausmaß, wie es der Summe der beiden Teildienstausmaße entspricht, höchstens aber im Ausmaß für einen Volldienst zur Auszahlung gebracht werden. Ausbezahlt wird an denjenigen Elternteil, der im höheren Dienstausmaß gemeldet ist, bei gleichem Dienstausmaß demjenigen mit der längeren Gehaltskassendienstzeit.

§ 24. (1) Die Höhe der Haushaltzulage ist gleich der der Kinderzulage.

§ 25. Die Haushaltzulage beträgt 40 vH der Kinderzulage. Dienstnehmern, die Alleinverdiener sind, gebührt die Haushaltzulage in Höhe der Kinderzulage. Alleinverdiener im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) diejenigen Dienstnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte ein Alleinverdienerabsetzbeitrag eingetragen ist; oder
- b) die in § 24 Abs. 1 lit. b genannten Dienstnehmer.

(2) Die Haushaltzulage gebührt

- a) verheirateten von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern;

§ 24. (1) Die Haushaltzulage gebührt

- a) verheirateten, von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern,

## 344 der Beilagen

5

## Gehaltskassengesetz 1959:

- b) nichtverheirateten, von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, deren Haushalt ein Kind angehört, für das ihnen die Kinderzulage gebührt;
- c) den von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehefrau aufzukommen oder mit einem Betrag beizutragen, der höher als die Haushaltszulage ist.

## Neue Fassung:

- b) nichtverheirateten, von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, deren Haushalt ein Kind angehört, für das die Kinderzulage gebührt,
- c) von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten aufzukommen oder mit einem Betrag beizutragen, der höher als die Haushaltszulage ist.

(2) Für einen Dienstnehmer gebührt die Haushaltszulage nur einmal.

§ 25. Für jeden unversorgten Elternteil eines von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmers kann jeweils bis zur Dauer eines Jahres ein Betrag bis zum Höchstmaß einer Kinderzulage als Aushilfe gewährt werden.

§ 26. Aushilfe kann für jeden unversorgten Elternteil eines von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmers jeweils bis zur Dauer eines Jahres und bis zum Höchstmaß einer Kinderzulage gewährt werden.“

§ 26. Verheirateten von der Gehaltskasse besoldeten weiblichen Dienstnehmern gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind. Eine Frau ist dann als Familienerhalterin anzusehen, wenn das Einkommen des Ehegatten 50 vH des Einkommens der Ehegattin nicht übersteigt und unter dem Betrag der ersten Gehaltsstufe eines vertretungsberechtigten Apothekers im Volldienst liegt, oder wenn das gemeinsame Einkommen diesen Betrag nicht erreicht. Wenn beide Ehegatten durch die Gehaltskasse besoldet werden, gebührt die Haushaltszulage dem in einem höheren Dienstausmaß stehenden, oder bei gleichem Dienstausmaß dem höher besoldeten Eheteil.

Entfällt.